Solidaritätsjugend Deutschlands

Richtlinien

Beschlossen durch den XXV. Bundesjugendkongress,
Heidelberg, den 27.09.2025

Solidaritätsjugend Deutschlands

Richtlinien

Präambel

Die SOLIDARITÄTSJUGEND DEUTSCHLANDS (oder kurz: Solijugend) ist eine Jugendorganisation, die sich über die Bundesrepublik Deutschland erstreckt und deren Mitglieder junge Menschen aller Geschlechter sind, welche die nachstehenden Richtlinien anerkennen und nach ihnen handeln. Sie ist in ihrer Verwaltung, ihrer Aktivität und ihren Aussagen eigenständig, jedoch organisatorisch dem RKB „SOLIDARITÄT“ DEUTSCHLAND 1896 E. V. (oder kurz: RKB) angeschlossen.

Die SOLIDARITÄTSJUGEND DEUTSCHLANDS bejaht das Grundgesetz der Bundesrepublik und setzt sich für eine soziale, gerechte, demokratische und nachhaltige Gesellschaft ein – auch und vor allem durch Angebote der politischen Bildung. Diesen Einsatz stellt sie unter ihren Leitspruch „Soli ist Vielfalt – Soli ist mehr“. Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist die Verbindung von Jugendbildung, -kultur und -sport sowie das Engagement in der internationalen Jugendarbeit und Jugendpolitik. Im Bereich des Jugendsports sind die Pflege und Unterstützung der im RKB „SOLIDARITÄT“ DEUTSCHLAND 1896 E. V. betriebenen Sportarten Rad-, Roll-, Motor- und Freizeitsport ihre Aufgabe. Die Solijugend organisiert viele und vielfältige Aktivitäten im In- und Ausland. Sie bietet Seminare, Workshops, Freizeiten und internationale Jugendbegegnungen an. Die Gestaltung dieser Maßnahmen ist für die Solijugend Mittel, um den Erfahrungshorizont ihrer Mitglieder zu erweitern und ihnen die nachfolgend aufgeführten Werten zu vermitteln, für die die Solijugend einsteht. Die Aktivitäten der Solijugend bereichern so das Verbandsleben des RKB „SOLIDARITÄT“ DEUTSCHLAND 1896 E. V.

Die SOLIDARITÄTSJUGEND DEUTSCHLANDS und ihre Mitglieder engagieren sich für Frieden, eine lebens- und liebenswerte Zukunft und schaffen Raum und Grundlage für nationale, internationale und interkulturelle Freundschaften. Sie stehen auf gegen Rassismus, Populismus, Nationalismus, Intoleranz, jegliche Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung. Sie setzen sich ein für die Prävention interpersonaler Gewalt in allen Er-scheinungsformen (wie körperlich, seelisch, sexua-lisiert oder durch Vernachlässigung). Sie leben die Solidarität und stehen ein für die Gleichstellung aller Geschlechter. Religiöse und parteipolitische Toleranz, Offenheit, Gemeinschaft, Kooperation, Fairness, internationale Kommunikation auf Augenhöhe und ein solidarisches Zusammengehörigkeitsgefühl sind dabei die Werte, die die Solijugend lebt.

Die SOLIDARITÄTSJUGEND DEUTSCHLANDS vertritt die Interessen ihrer Mitglieder sowohl innerverbandlich als auch gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

Inhaltsverzeichnis

Präambel 2
1 Mitgliedschaft in der Solijugend 4
2 Zielsetzung und Aufgaben der Solijugend und ihrer Funktionäre*innen 4
3 Organisation 5
3.1 Gliederung 5
3.2 Jugendabteilungen der Ortsvereine 5
3.3 Bezirksjugendverbände 6
3.3.1 Bezirksjugendtag 6
3.3.2 Bezirksjugendleitung 7
3.4 Landesjugendverbände 8
3.4.1 Landesjugendtag 8
3.4.2 Landesjugendleitung 9
3.5 Bundesjugendverband 10
3.5.1 Bundesjugendkongress 10
3.5.2 Jahreskonferenz 11
3.5.3 Bundesjugendleitung 11
3.5.4 Revision der Solijugend 13
4 Auflösung 14

1 Mitgliedschaft in der Solijugend

Mitglieder der Solijugend sind alle Mitglieder des RKB „SOLIDARITÄT“ DEUTSCHLAND 1896 E. V., die unter 27 Jahre alt sind sowie darüber hinaus alle Mitglieder, die in der Jugendarbeit des Verbandes tätig sind und diese Richtlinien anerkennen.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Höhe der zu leistenden Beiträge sowie alle Versicherungs- und Rechtsschutzangelegenheiten werden durch die Satzung des RKB „SOLIDARITÄT“ DEUTSCHLAND 1896 E. V., die seitens der Solijugend anerkannt wird, geregelt.

2 Zielsetzung und Aufgaben der Solijugend und ihrer Funktionäre*innen

Die Solijugend zielt darauf, die in der Präambel benannten Werte zu leben und junge Menschen zu ermutigen, dies ebenso zu tun. Außerdem sollen junge Menschen darin bestärkt werden, Neues zu probieren, neue Erfahrungen zu sammeln, Verantwortung zu übernehmen, Dinge zu hinterfragen, sich selbst und ihre Umgebung zu reflektieren und sich solidarisch mit anderen zu zeigen. Dabei sollen alle Mitglieder partizipieren können. Daher ist es Aufgabe aller Funktionär*innen der Solijugend vom*von der Bundesjugendleiter*in bis zum*zur Gruppenleiter*in, mit den modernsten pädagogischen Mitteln und einer geschlechtergerechten Sprache die außerschulische Weiterbildung der Kinder und Jugendlichen zu betreiben. Die Angebote sollen nicht nur innerhalb des Verbandes stattfinden, sondern auch die Weiterbildung von Nichtmitgliedern ermöglichen. Dabei ist darauf zu achten, die Angebote für alle Altersgruppen auszulegen.

Bei allen Angeboten der Solijugend sollen Themen, mit denen die Jugend sich aktuell beschäftigt, in Diskussionen und Gesprächen aufgegriffen werden. Dabei darf der*die Leiter*in der Maßnahme keine persönliche Meinung vermitteln, sondern muss versuchen, die Teilnehmenden zur eigenen Meinungsbildung anzuleiten.

Die Schulung und Ausbildung von Jugendleiter*innen ist Aufgabe der Bundesjugendleitung. Diese sollte nach den offiziellen bundesweiten Standards erfolgen. Die Bundesjugendleitung soll jährlich mindestens einen solchen Lehrgang anbieten. Des Weiteren soll sie Landesjugendleitungen und jede*n Jugendleiter*in eine zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Leitung von Jugendgruppen und Organisation von Jugendleiter*innen-Schulungen sein. Die Landesjugendleitungen haben die Möglichkeit, selbst entsprechende Lehrgänge oder eine solche Anlaufstelle anzubieten.

Das kulturelle und gesellschaftliche Leben ist vielfältig – dies soll sich in einem möglichst breit gefächerten nationalen und internationalen Angebot der Solijugend widerspiegeln.

Der Sport ist ein zentraler Faktor für die Entwicklung junger Menschen und hat eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Er gehört deshalb zu den Aufgaben der Solijugend. Sie sieht im Sport einen starken Bildungsfaktor für Kooperationsbereitschaft, Fairness und Toleranz. Entspannung, Erholung und gesundheitliche Prävention sind ebenso Funktionen des Sportes. Sie lehnt daher Berufssport in jeder Form ab und bekennt sich zum reinen Amateursport sowie zu der Olympischen Idee. Die Solijugend betreibt Rad-, Roll-, Motor- und Freizeitsport im Rahmen der Sparten und Wettkampfbestimmungen des RKB und unter der Leitung ihrer Trainer*innen und Funktionär*innen.

Die Pflege internationaler Beziehungen wird durch die Bundesjugendleitung betrieben und kann von den Landesjugendleitungen unterstützt und ergänzt werden. Die Bundesjugendleitung ermöglicht internationale Gruppenbegegnungen.

Die Solijugend soll in einem stetigen Prozess durch die Zusammenarbeit von Bundesjugendleitung und Landesjugendleitungen weiterentwickelt werden. Dazu ist Öffentlichkeitsarbeit unerlässlich. Der Auftritt der Solijugend in der Öffentlichkeit und im Internet soll sie modern präsentieren. Veröffentlichungen müssen übersichtlich und sollten barrierefrei gestaltet sein.

Die Angebote der Solijugend und die damit verbundenen Aufgaben der entsprechenden Jugendleiter*innen zielen darauf, die Kinder und Jugendlichen von heute zu freien, selbstständigen und eigenständig denkenden Bürger*innen von morgen heranzubilden.

3 Organisation

3.1 Gliederung

Die SOLIDARITÄTSJUGEND DEUTSCHLANDS gliedert sich in:

- die Jugendabteilungen der Ortsvereine;
- die Bezirksjugendverbände;
- die Landesjugendverbände;
- den Bundesjugendverband.

Die unterste Gliederung der Solijugend sind die Jugendabteilungen der Ortsvereine des RKB. Diese können sich nach Interessensgruppen und/oder Altersstufen gliedern (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene). Mehrere, innerhalb eines Verwaltungsbezirkes des RKB vorhandene Jugendabteilungen eines Ortsvereins bilden den Bezirksjugendverband, die Bezirksjugendverbände innerhalb eines Bundeslandes oder eines Landesverbandes des RKB bilden den Landesjugendverband. Nach Möglichkeit ist eine Übereinstimmung mit den Verwaltungsgrenzen der Landes- und Bezirksjugendringe anzustreben.

Die Landesjugendverbände in ihrer Gesamtheit bilden die Solijugend, welche durch die Bundesjugendleitung repräsentiert wird.

Sofern es auf Orts-, Bezirks- und/oder Landesebene keine eigene Jugendordnung gibt bzw. die entsprechenden Satzungen keine Regelungen treffen, sind mindestens die unter 3.2 bis 3.4 aufgeführten Regelungen maßgeblich.

Bei der Besetzung der Jugendleitungen aller Ebenen sollte auf eine ausgeglichene Geschlechterverteilung geachtet werden. Die Mitglieder der Jugendleitungen aller Ebenen üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

3.2 Jugendabteilungen der Ortsvereine

- Die Jugendabteilung ist die Zusammenfassung aller Mitglieder eines Vereins des RKB, die Mitglied der Solijugend nach Ziffer 1 sind.
- Die in der Präambel zu diesen Richtlinien, ebenso wie die im Kapitel 2 angegebenen Aufgaben, sind auch Grundlage der Jugendarbeit in der Gruppe.
- Alle Mitglieder der Jugendabteilung sind gleichgestellt. Sie allein bestimmen in einer mindestens alle drei Jahre abzuhaltenden Wahl im Rahmen einer Jugendversammlung ihre Jugendleitung. Dieser gehören mindestens ein*e Jugendleiter*in und sein*ihr Stellvertreter*in oder zwei gleichberechtigte Jugendleiter*innen an.

Der*die Jugendleiter*in bzw. die Jugendleiter*innen ist/sind von der Haupt-/Mitgliederversammlung des entsprechenden Vereins des RKB zu bestätigen. Er*sie bzw. eine*r von ihnen wird mit der Bestätigung Mitglied des Vorstandes des jeweiligen Vereins.

Wahlen und Beschlüsse der Jugendversammlung sind von der folgenden Haupt-/Mitgliederversammlung des Vereins des RKB ohne Vorbehalt anzuerkennen, soweit sie nicht gegen die Satzung des Vereins verstoßen.

- Alle Angelegenheiten, die organisatorische, verwaltungstechnische und kulturelle Dinge betreffen, wie sie in den Kapiteln über die Aufgabe der Bundes-, Landes- und Bezirksjugendleitungen aufgeführt sind, gehören auch zu den Aufgaben der Jugendleitung des Vereins, die entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten zusammengesetzt wird.
- Die Jugendleitung vertritt die Solijugend des Vereins gegenüber der Bezirksebene sowie nach innen und außen. Öffentliche Mittel für die Jugendarbeit sind von der Jugendleitung zu beschaffen und zu verwalten. Die Jugendleitung ist verantwortlich für die zweckmäßige Verwendung öffentlicher Mittel.
- Die Hälfte der Mitglieder sollte zum Zeitpunkt der Wahl das Alter von 35 Jahren nicht überschritten haben.

3.3 Bezirksjugendverbände

- Die Bezirksjugendverbände der Solijugend sind der Zusammenschluss aller in ihrem Verwaltungsbereich vorhandenen Jugendabteilungen der Ortsvereine.
- Die Grenzen der Bezirksjugendverbände entsprechen denen der Bezirksverbände des RKB.

3.3.1 Bezirksjugendtag

- Der Bezirksjugendtag findet jeweils vor dem ordentlichen Bezirkstag des zuständigen Bezirks des RKB statt.
- Auf dem Bezirksjugendtag haben Sitz und Stimme:
    a) alle Mitglieder der Bezirksjugendleitung;
    b) der*die Bezirksvorsitzende oder ein*e Vertreter*in aus dem Bezirksvorstand;
    c) alle Jugendleiter*innen der Ortsvereine im Bezirksverband oder ein*e Stellvertreter*in aus der Jugendleitung;
    d) die Delegierten der Ortsvereine, die von den Jugendversammlungen demokratisch gewählt sind. Die Gesamtanzahl der Delegierten und die Verteilung bestimmt die Bezirksjugendleitung, wobei jeder Ortsverein mindestens einen Sitz erhält. Der Begriff Mitglieder bezieht sich auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, unter 27;
    e) ein Mitglied der Landesjugendleitung.

  Das Mindestalter der gewählten Delegierten sollte 7 Jahre betragen. Funktionär*innen und Delegierte (ausgenommen Funktionär*innen nach c)) sollten bei ihrer Wahl nicht älter als 35 Jahre sein.
- Der Bezirksjugendtag hat, auf Bezirksebene bezogen, folgende Aufgaben:
    a) Entgegennahme der Berichte der Bezirksjugendleitung;
    b) Entlastung der Bezirksjugendleitung;
    c) Festlegung der Struktur der Bezirksjugendleitung;
    d) Wahl der Bezirksjugendleitung;
    e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen.

Darüber hinaus berät und beschließt er die Anträge für den Landesjugendtag und wählt die Delegierten zu diesem.

- Wahlen und Beschlüsse des Bezirksjugendtages sind vom folgenden Bezirkstag des RKB ohne Vorbehalt anzuerkennen, soweit sie nicht gegen die Satzung des Bezirksverbands des RKB bzw., falls dieser keine eigene Satzung hat, nicht gegen die Satzung des RKB-Landesverbandes verstoßen.

3.3.2 Bezirksjugendleitung

- Die Bezirksjugendleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

  a) dem*der Bezirksjugendleiter*in,
  b) mindestens zwei weiteren Mitgliedern

  oder

  a) zwei gleichberechtigten Bezirksjugendleiter*innen,
  b) mindestens einem weiteren Mitglied.

  Die Bezirksjugendleitung sollte sich wie folgt zusammensetzen:

  a) Die Hälfte der Mitglieder sollte zum Zeitpunkt der Wahl das Alter von 35 Jahren nicht überschritten haben. Alle Mitglieder sollten mindestens 14 Jahre alt sein, wobei mindestens ein Mitglied voll geschäftsfähig sein muss.
  b) Bei Stimmpatt zählt die Stimme der*des Vorsitzenden doppelt.

  Der*die Vorsitzende des entsprechenden Bezirksverbandes des RKB oder ein*e Vertreter*in aus dem Bezirksvorstand hat auf den Sitzungen der Bezirksjugendleitung Sitz und Stimme.

- Der*die Bezirksjugendleiter*in koordiniert die Arbeit der Mitglieder der Bezirksjugendleitung. Die Bezirksjugendleitung ist für die Beschaffung von ideellen und materiellen Mitteln für die Jugendarbeit zuständig und verwaltet diese Mittel. Die Bezirksjugendleitung ist die Vertretung des Bezirksjugendverbandes gegenüber der Landesebene sowie nach innen und außen. Sie beruft den Bezirksjugendtag ein, bereitet die Vorlagen für die Tagungen vor und führt die gefassten Beschlüsse durch. Außerdem soll die Bezirksjugendleitung bis zum 31. Januar jeden Jahres der Landesjugendleitung einen Bericht über das im vergangenen Jahr durchgeführte Programm, über vorgenommene Maßnahmen und deren Erfolge sowie einen Überblick über das für das kommende Jahr Geplante übersenden.

- Aus der Struktur der Bezirke und aus ihrer Rolle teils als selbständige Verwaltungseinheit, teils als Mittler zwischen Gruppen- und Landesjugendleitung ergeben sich für die Bezirksleitung neben den im vorherigen Punkt aufgeführten, noch folgende zusätzliche Aufgaben:

  a) die bestehenden Jugendabteilungen der Vereine des Bezirks in jeder Hinsicht zu unterstützen und neue Gruppen aufzubauen;
  b) Jugendtreffen auf Bezirksebene zu organisieren;
  c) Voraussetzungen für einen Erfahrungsaustausch der Jugendabteilungen des Bezirks zu schaffen;
  d) die Jugendabteilungen der Vereine des Bezirks bei der Mittelbeschaffung aus Jugendplänen und aus Landesjugendmitteln zu unterstützen;
  e) alle Anfragen der Landes- und Bundesjugendleitung termingemäß zu beantworten.

- Die Mitglieder der Bezirksjugendleitung werden vom Bezirksjugendtag gewählt und abgesetzt. Scheidet ein Mitglied der Bezirksjugendleitung vorzeitig aus dem Amt aus, kann die

übrige Bezirksjugendleitung ein Ersatzmitglied berufen – dies muss geschehen, wenn durch das Ausscheiden die Mindestanzahl von drei Mitgliedern unterschritten wird. Scheidet der*die bzw. ein*e Bezirksjugendleiter*in durch Amtsniederlegung, Tod oder aus sonstigen Gründen vorzeitig aus, so gilt eine*r seiner*ihrer Stellvertreter*innen bzw. der*die zweite Bezirksjugendleiter*in bis zum nächsten Bezirksjugendtag als Bezirksjugendleiter*in. Der*die Bezirksjugendleiter*in bzw. eine*r der beiden Bezirksjugendleiter*innen ist Mitglied im Bezirksvorstand des RKB.

3.4 Landesjugendverbände

- Sie sind der Zusammenschluss der in ihrem Verwaltungsbereich vorhandenen Bezirksjugendverbände oder, falls es keine Bezirksjugendverbände gibt, der Jugendabteilungen der Vereine.
- Die Grenzen der Landesjugendverbände entsprechen denen der Landesverbände des RKB.

3.4.1 Landesjugendtag

- Der Landesjugendtag findet jeweils vor dem ordentlichen Landestag des zuständigen Landesverbandes des RKB statt.
- Auf dem Landesjugendtag haben Sitz und Stimme:
    a) alle Mitglieder der Landesjugendleitung;
    b) der*die Landesvorsitzende des RKB oder ein*e Vertreter*in aus dem Landesvorstand;
    c) alle Bezirksjugendleiter*innen des Landesverbandes oder deren Stellvertreter*innen;
    d) die Delegierten der Bezirksverbände, die von den Bezirksjugendtagen demokratisch gewählt sind. Die Gesamtanzahl der Delegierten und deren Verteilung bestimmt die Landesjugendleitung, wobei jeder Bezirksverband mindestens einen Sitz erhält. Der Begriff Mitglieder bezieht sich auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, unter 27;
    e) ein Mitglied der Bundesjugendleitung.

  Das Mindestalter der gewählten Delegierten sollte 7 Jahre betragen. Funktionäre und Delegierte (ausgenommen Funktionäre nach c)) sollten bei ihrer Wahl nicht älter als 35 Jahre sein.
- Die Landesjugendleitungen sind dazu angehalten, bei ihrer Planung die Termine der Bundesjugendleitung zu berücksichtigen, Berichte und Anträge fristgerecht einzureichen sowie an den entsprechenden Jahreskonferenzen teilzunehmen. Landesjugendleitungen, die diese Regelung nicht einhalten, können im folgenden Jahr von der finanziellen Förderung aus Bundesmitteln ausgeschlossen werden.
- Der Landesjugendtag hat, auf Landesebene bezogen, die gleichen Aufgaben wie der Bezirksjugendtag (siehe 3.3.1). Er berät und beschließt die Anträge für den Bundesjugendkongress und wählt die Delegierten zu diesem.
- Wahlen und Beschlüsse des Landesjugendtages sind vom folgenden Landestag des RKB ohne Vorbehalt anzuerkennen, soweit sie nicht gegen die Satzung des Landesverbandes des RKB verstoßen.
- In Jahren, in denen kein Landesjugendtag stattfindet, kann die Landesjugendleitung eine Landesjahreskonferenz einberufen, auf der alle Mitglieder der Landesjugendleitung, alle

Bezirksjugendleiter*innen und der*die Landesvorsitzende des RKB oder ein*e Stellvertreter*in aus dem Landesvorstand Sitz und Stimme haben. Die Landesjahreskonferenz ist berechtigt, die Berichte der Landesjugendleitung und der Bezirksjugendleitungen entgegenzunehmen sowie Beschlüsse zu fassen, die sonst dem Landesjugendtag zustehen. Diese Beschlüsse dürfen allerdings nicht die Richtlinien bzw. die Jugendordnung des Landesjugendverbands betreffen.
Scheidet der*die Landesjugendleiter*in aus, so kann die Landesjahreskonferenz diese*n neu wählen.
Wahlen und Beschlüsse der Landesjahreskonferenz sind vom Landesvorstand des RKB ohne Vorbehalt anzuerkennen, soweit sie nicht gegen die Satzung des Landesverbandes des RKB verstoßen.

3.4.2 Landesjugendleitung

- Die Landesjugendleitung (LJL) besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
    a) dem*der Landesjugendleiter*in,
    b) mindestens zwei weiteren Mitgliedern

  oder

    a) zwei gleichberechtigten Landejugendleiter*innen,
    b) mindestens einem weiteren Mitglied.

  Die LJL sollte sich wie folgt zusammensetzen:

    a) Es sollten maximal zwei Personen aus demselben Bezirk kommen (unter Einschluss der*des Landesjugendleiter*in).
    b) Die Hälfte der Mitglieder sollte zum Zeitpunkt der Wahl das Alter von 35 Jahren nicht überschritten haben. Alle Mitglieder sollten mindestens 14 Jahre alt sein, wobei mindestens ein Mitglied vollgeschäftsfähig sein muss.
    c) Bei Stimmpatt zählt die Stimme des*der Vorsitzenden doppelt.

  Der*die Vorsitzende, oder einer seiner*ihrer Stellvertreter*innen, des entsprechenden Landesverbandes des RKB hat auf den Sitzungen der Landesjugendleitung Sitz und Stimme.

- Der*die Landesjugendleiter*in benennt die LJL-Mitglieder gegenüber der BJL bzw. der Bundesgeschäftsstelle.

- Der*die Landesjugendleiter*in koordiniert die Arbeit der Mitglieder der Landesjugendleitung. Die Landesjugendleitung ist für die Beschaffung von ideellen und materiellen Mitteln für die Jugendarbeit zuständig und verwaltet diese Mittel. Die Landesjugendleitung ist die Vertretung des Landesjugendverbandes gegenüber der Bundesebene sowie nach innen und außen. Sie beruft den Landesjugendtag und die Landesjahreskonferenz ein, bereitet die Vorlagen für die Tagungen vor und führt die gefassten Beschlüsse durch. Außerdem soll die Landesjugendleitung bis zum 31. Januar jeden Jahres der Bundesjugendleitung einen Bericht über das im vergangenen Jahr durchgeführte Programm, über vorgenommene Maßnahmen und deren Erfolge sowie einen Überblick über das für das kommende Jahr Geplante übersenden.

- Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden vom Landesjugendtag gewählt und abgesetzt. Scheidet ein Mitglied der Landesjugendleitung vorzeitig aus dem Amt aus, kann die übrige Landesjugendleitung ein Ersatzmitglied berufen – dies muss geschehen, wenn durch das Ausscheiden die Mindestanzahl von drei Mitgliedern unterschritten wird. Schei-

det der*die bzw. ein*e Landesjugendleiter*in durch Amtsniederlegung, Tod oder aus sonstigen Gründen vorzeitig aus, so gilt eine*r seiner*ihrer Stellvertreter*innen bzw. der*die zweite Landesjugendleiter*in bis zum nächsten Landesjugendtag als Landesjugendleiter*in. Der*die Landesjugendleiter*in bzw. eine*r der beiden Landesjugendleiter*innen ist Mitglied im Landesvorstand des RKB.

3.5 Bundesjugendverband

Verwaltungs- und Leitungsorgane der SOLIDARITÄTSJUGEND DEUTSCHLANDS sind

a) der Bundesjugendkongress;
b) die Jahreskonferenz;
c) die Bundesjugendleitung.

3.5.1 Bundesjugendkongress

- Der Bundesjugendkongress ist das höchste Gremium der SOLIDARITÄTSJUGEND DEUTSCHLANDS. Er findet vor der ordentlichen Bundeskonferenz des RKB „SOLIDARITÄT" DEUTSCHLAND 1896 E. V. statt.

- Auf dem Bundesjugendkongress haben Sitz und Stimme:

  a) alle Mitglieder der Bundesjugendleitung;
  b) der*die Präsident*in des RKB oder ein*e Stellvertreter*in;
  c) alle amtierenden Landesjugendleiter*innen oder eine*r ihrer Stellvertreter*innen;
  d) die Delegierten der Landesverbände, die auf den Landesjugendtagen demokratisch gewählt sind. Die Landesverbände stellen 55 Delegierte, deren Verteilung anhand der Mitgliederzahl (Stichtag: 01.01.) von der Bundesgeschäftsstelle durch das D'Hondt-Verfahren ermittelt werden, wobei jeder Landesverband mindestens einen Sitz erhält. Bei Gleichheit von Höchstzahlen für den letzten zu vergebenden Sitz wird die Anzahl der Delegierten so erhöht, dass alle betroffenen Landesverbände einen Sitz erhalten. Der Begriff Mitglieder bezieht sich auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, unter 27;
  e) Bundesmitglieder des RKB unter 27, die nicht über einen Verein gemeldet sind, haben das Recht, sich auf dem Landesjugendtag des Landesverbandes, in dessen Gebiet ihr gemeldeter Wohnsitz liegt, als Delegierte für den Bundesjugendkongress aufstellen zu lassen.

  Das Mindestalter der gewählten Delegierten beträgt 7 Jahre. Funktionär*innen und Delegierte (ausgenommen Funktionär*innen nach c)) sollten bei ihrer Wahl nicht älter als 35 Jahre sein.

- Gäste und Gastdelegierte können von der Bundesjugendleitung mit Rederecht eingeladen werden. Die Revisor*innen der Solijugend haben jederzeit Rederecht.

- Der Bundesjugendkongress hat folgende Aufgaben:

  a) Entgegennahme der Berichte der Bundesjugendleitung und der Landesjugendleiter*innen sowie der Internen Revision;
  b) Entlastung der Bundesjugendleitung;
  c) Festlegung der Struktur der Bundesjugendleitung;
  d) Wahl der Mitglieder der Bundesjugendleitung;
  e) Nominierung der*des Vizepräsidenten*in Jugend;
  ~~*f) Benennung des Mitglieds der geschäftsführenden BJL mit Sitz im erweiterten Präsidium des RKB nach § 19 seiner Satzung;*~~ *[Anm.: Streichung vorbehaltlich entsprechender Änderung in der Satzung des RKB]*

g) Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm bis zum nächsten Bundesjugendkongress;
h) Festsetzung der Ziele und Aufgaben der Solijugend;
i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen;
j) Wahl der*des ersten Revisor*in und der*des zweiten Revisor*in der Revision. ~~*Die gewählten Personen werden in dieser Reihenfolge als Mitglied bzw. Ersatzmitglied für die Bundesrevisionskommission des RKB nominiert.*~~ *[Anm.: Streichung vorbehaltlich entsprechender Änderung in der Satzung des RKB].*

- Änderungen der Richtlinien bedürfen einer Zweidrittelmehrheit; die Wahl zum*r Vorsitzenden erfordert die absolute Mehrheit; alle anderen Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Die Einladung zum Bundesjugendkongress erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Termin schriftlich und/oder per E-Mail.
- Wahlen, Beschlüsse und Richtlinien, die vom Bundesjugendkongress der Solijugend durchgeführt, getroffen bzw. beschlossen sind, sind von der Bundeskonferenz des RKB ohne Vorbehalt anzuerkennen, soweit sie nicht gegen die Satzung des RKB verstoßen.

3.5.2 Jahreskonferenz

- In Jahren, in denen kein Bundesjugendkongress stattfindet, ist die Jahreskonferenz berechtigt, die Berichte der Bundesjugendleitung und der Landesjugendleitungen entgegenzunehmen sowie Beschlüsse zu fassen, die sonst dem Bundesjugendkongress zustehen. Diese Regelung trifft insbesondere auf die Beschlussfassung zum Protokoll des Bundesjugendkongresses zu. Diese Beschlüsse dürfen nicht richtlinienändernd sein. Der Jahreskonferenz obliegt für den Fall, dass zwischen zwei Bundesjugendkongressen der* die nominiert*e oder gewählte Vizepräsident*in Jugend sein*ihr Amt dauerhaft nicht ausüben kann, die Nominierung eines*r neuen Vizepräsident*in Jugend. Die Entlastung der Bundesjugendleitung und die Wahl des*der Vorsitzenden und der Mitglieder der Bundesjugendleitung bleiben allein dem Bundesjugendkongress vorbehalten.
- Wahlen und Beschlüsse, die von der Jahreskonferenz der Solijugend beschlossen bzw. durchgeführt sind, sind vom Bundesvorstand des RKB ohne Vorbehalt anzuerkennen, soweit sie nicht gegen die Satzung des RKB verstoßen.
- Stimmberechtigt bei der Jahreskonferenz sind die unter 3.5.1, 2. Spiegelstrich, a-c genannten Personen. Landesjugendverbände mit mehr als 25 % der Mitglieder erhalten 2 Vertretungsrechte. Der Begriff Mitglieder bezieht sich auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, unter 27.

3.5.3 Bundesjugendleitung

- Die Bundesjugendleitung (BJL) sollte aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Sie kann eine der folgenden Formen haben:
  a) der*dem Vorsitzenden,
  b) je einer*m stellvertretenden Vorsitzenden für das Aufgabengebiet
     - Nationale Jugendarbeit,
     - Internationale Jugendarbeit
     - Finanzen,
     - Internationales Jugendlager,
  c) weitere Mitglieder

oder

a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
b) je einer*m stellvertretenden Vorsitzenden für das Aufgabengebiet
   - Nationale Jugendarbeit,
   - Internationale Jugendarbeit,
   - Finanzen,
   - Internationales Jugendlager,
c) weitere Mitglieder.

Der*die Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden die geschäftsführende BJL.
Alle Mitglieder der Bundesjugendleitung werden auf dem Bundesjugendkongress auf die Dauer von drei Jahren einzeln direkt gewählt.
Findet der Bundesjugendkongress keine Kandidaten für einen der stellvertretenden Vorsitzenden, wird das entsprechende Aufgabengebiet auf der konstituierenden Sitzung der Bundesjugendleitung verteilt. Findet der Bundesjugendkongress keinen Kandidaten für einen Vorsitzenden, gilt die Bundesjugendleitung trotzdem als vollständig. Die stellvertretenden Vorsitzenden müssen in diesem Fall die Aufgaben auf der konstituierenden Sitzung der Bundesjugendleitung verteilen.

Sollte der Bundesjugendkongress keine neue Bundesjugendleitung wählen, muss innerhalb von 12 Monaten ein außerordentlicher Bundesjugendkongress einberufen werden. Auf dieser Sitzung muss eine neue Bundesjugendleitung gewählt werden.

- Die BJL sollte sich wie folgt zusammensetzen:
  a) Es sollten maximal drei Personen demselben Landesverband angehören (unter Einschluss der*des Vorsitzenden).
  b) Die Hälfte der Mitglieder sollte zum Zeitpunkt der Wahl das Alter von 35 Jahren nicht überschritten haben.
- Die BJL gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Zusammenarbeit und die nähere Aufgabenverteilung.

  Die geschäftsführende BJL gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser werden die Aufgabengebiete der Stellvertreter*innen näher definiert.

  Die Geschäftsordnungen dürfen weder den Richtlinien der Solijugend noch der Satzung des RKB entgegenstehen.
- Ein Mitglied des Präsidiums des RKB hat auf den Sitzungen der Bundesjugendleitung sowie auf der Jahreskonferenz Sitz und Stimme.
  Die Mitglieder der Revision haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- Unterstützt werden können die BJL-Mitglieder durch thematische Arbeitsgemeinschaften (AG). Den AGs obliegt in Abstimmung mit der BJL und Hilfe der Geschäftsstelle die Planung und Durchführung von Aktivitäten der Solijugend, genaueres regelt die Geschäftsordnung der BJL.
  Jede AG wird von einem BJL-Mitglied geleitet. Es ist verantwortlich für die zu erledigende Arbeit. Es ist erster Ansprechpartner und gibt den anderen BJL-Mitgliedern regelmäßig und zeitnah Informationen über die Arbeit der AG.
  Die Tätigkeit einer AG endet mit der Wahlperiode der Bundesjugendleitung.

- Aufgaben der Bundesjugendleitung sind:
    a) Verwaltung der Solijugend;
    b) Initiativen zur Weiterentwicklung der Solijugend zu entwickeln und zu verabschieden;
    c) Umsetzung der Beschlüsse des Bundesjugendkongresses und der Jahreskonferenz;
    d) Entscheidung über die Höhe der Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Bundesjugendleitung;
    e) Festlegung der Entgelt-Eingruppierung der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle unter Berücksichtigung des Besserstellungsgebots;
    f) Aufstellen eines Haushaltes und Mittelverwaltung für die Jugendarbeit;
    g) Terminfestlegung für die Jahreskonferenz und den nächsten Bundesjugendkongress sowie die entsprechenden Mitteilungen an die Landesjugendleitungen.
- Für die Beschaffung und Verwaltung der Mittel sowie die Vertretung nach innen und außen ist die BJL verantwortlich. Diese Aufgaben und/oder einzelne Teil-aufgaben können an die Geschäftsstelle übertragen werden.
  Die BJL beruft den Bundesjugendkongress und die Jahreskonferenz ein und bereitet die Vorlagen für die Tagung vor.
- Scheidet ein Mitglied der geschäftsführenden BJL durch Amtsniederlegung, Tod oder aus sonstigen Gründen vorzeitig aus, so regelt die Geschäftsordnung der geschäftsführenden BJL, wer bis zum nächsten Bundesjugendkongress die Aufgaben übernimmt.
- In außergewöhnlichen Fällen oder bei Vorliegen eines Notstandes kann eine (außerordentliche) Jahreskonferenz sowohl eine Amtsenthebung als auch eine Amtseinsetzung eines Bundesjugendleitungsmitglieds vornehmen. Erforderlich ist hierbei eine Zweidrittelmehrheit.
- Die Bundesjugendleitung nimmt alle ihr obliegenden Aufgaben gemäß der Zielsetzung und der durch den Bundesjugendkongress übertragenen Aufgaben wahr.

3.5.4 Revision der Solijugend

- Zur Kontrolle der Arbeit des Bundesjugendverbandes, insbesondere der Buchführung und der ordnungsgemäßen Mittelverwendung, wird die Revision der Solijugend eingesetzt. Diese führt ihre Arbeit mindestens einmal im Jahr durch. Bundesjugendleitung und Bundesgeschäftsstelle sind ihr gegenüber vollumfänglich auskunftspflichtig. Sie berichtet dem Bundesjugendkongress und der Jahreskonferenz. Die Revisionsmitglieder haben eine beratende Funktion; ihre Berichte haben empfehlenden Charakter.
- Die Revision der Solijugend besteht aus der*dem ersten Revisor*in und der*dem zweiten Revisor*in. Sie dürfen weder eine Funktion in der Jahreskonferenz oder dem Bundesvorstand haben noch in der Bundesgeschäftsstelle angestellt sein.
- Die Mitglieder der Revision der Solijugend werden vom Bundesjugendkongress auf die Dauer von drei Jahren einzeln direkt gewählt. Ihre Amtsperiode endet mit einer Neuwahl der Revision der Solijugend. Sollte ein Mitglied vorzeitig ausscheiden, so kann die Jahreskonferenz ein neues Mitglied nachwählen.

4 Auflösung

Die Auflösung der SOLIDARITÄTSJUGEND DEUTSCHLANDS kann nur durch den Beschluss einer Zweidrittelmehrheit auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Bundesjugendkongress erfolgen. Die Auflösung muss in der Tagesordnung bei der Einberufung bekannt sein. Wird die Auflösung beschlossen, geht das Vermögen in den Besitz des RKB „SOLIDARITÄT“ DEUTSCHLAND 1896 E. V. über.

Eine etwaige Auflösung eines Ortsvereins, eines Bezirks- oder Landesverbandes des RKB „SOLIDARITÄT“ DEUTSCHLAND 1896 E. V. zieht nicht unbedingt die Auflösung der betroffenen Jugendstruktur nach sich. Diese können direktes und selbständiges Mitglied im RKB und somit in der Solijugend werden.